

Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung Blumenstraße 28b, 80331 München

An den Vorsitzenden des BA 24 Feldmoching- Hasenbergl Herrn Dr. Rainer Großmann Hanauerstraße 1 80992 München Stadtplanung - Planungsgruppe Bezirk West (Stadtbezirk 22) PLAN-HAII-42P

Blumenstraße 28b 80331 München

Telefon: 089 Telefax: 089

Dienstgebäude: Blumenstr. 28 b Zimmer: Sachbearbeitung:

plan.ha2-42p@muenchen.de

Ihr Schreiben vom 16.05.2023 Ihr Zeichen

Unser Zeichen BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05421 Datum 18.08.2023

Durchführung von archäologischen Grabungen vor und während der Baumaßnahmen zur "Erweiterung der Siedlung Ludwigsfeld" (amtlich festgestellte Bodendenkmäler des ehem. KZ-Außenlagers) BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 05421 des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 24 – Feldmoching-Hasenbergl vom 16.05.2023

Sehr geehrter Herr Dr. Großmann,

der o. g. Antrag des Stadtbezirkes 24 wurde dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zur federführenden Bearbeitung zugeleitet.

Im Antrag wird dazu aufgefordert, dass vor Baubeginn nach Maßgabe des § 1 Bayerisches Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) vor und während der Baumaßnahmen archäologische Grabungen in den gekennzeichneten Flächen durchzuführen bzw. den Baubeginn dem Landesamt für Denkmalschutz rechtzeitig mitzuteilen sind.

Dazu möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

In jedem Bebauungsplanverfahren wird im Rahmen der Umweltprüfung zu Beginn des Bauleitplanverfahrens ein sogenannter Scoping-Termin durchgeführt. Hierzu werden die zuständigen Fachreferate eingeladen. Standardmäßig wird hier auch die Untere Denkmalschutzbehörde (UDB) beteiligt, die die Belange des Denkmalsschutzes vertritt. Im Fall der Siedlung Ludwigfeld ist auch das Landesamt für Denkmalpflege (BLfD) mit eingebunden. Im Scoping-Termin werden alle bekannten Umweltthemen erörtert und die zu erstellenden Gutachten in ihrem Prüfumfang definiert. Für den Bebauungsplan der Siedlung Ludwigfeld ist der Scoping-Termin für den Herbst 2023 geplant. Natürlich werden hier auch die Bodendenkmäler thematisiert und diskutiert.

Vorab kann ich Ihnen mitteilen, dass die gesamten ehem. Lagerflächen nach Auskunft des

BLfD die Bedeutungskriterien des Art. 1 BayDSchG (Bodendenkmal) aufweisen. Die Schutzund Verfahrensbestimmungen des BayDSchG gelten deshalb für die gesamte Fläche uneingeschränkt.

Darüber hinaus erhielten wir folgende Hinweise aus der UDB:

Das BLfD berät zu den Planungsmöglichkeiten im Denkmalbereich und bietet in schwierigen Fällen auch Alternativen an, die sich in einem fortgeschrittenen Planungsstadium oft nur noch mit höheren Kosten verwirklichen lassen. Bauwerber müssen von den Kommunen über bekannte Denkmäler und damit verbundene Genehmigungsverfahren frühzeitig informiert werden. Ein Blick in die örtlichen Bebauungspläne führt auch schnell zu Hinweisen auf vermutete Bodendenkmäler, auf die das BLfD bei der Aufstellung eingegangen ist. In solchen Fällen der Denkmalvermutung unterstützt das BLfD die Gemeinden (und auch private Bauherren) bei der Denkmalfeststellung durch verschiedene Prospektionsverfahren. Rechtzeitig eingesetzt, dienen sie der Planungssicherheit für Gemeinde und Bauherren.

Auch für Vermutungsfälle bedürfen Bodeneingriffe einer denkmalrechtlichen Erlaubnis (Art. 7 Abs. 1 BayDSchG). Unter bestimmten Voraussetzungen kann das BLfD Kommunen die fachliche Begleitung bis zur Denkmalfeststellung kostenfrei anbieten. Darüber hinaus können alle Maßnahmen zur Erhaltung von Bodendenkmälern vor Ort aus Mitteln der Denkmalpflege unterstützt werden. Förderfähig sind alle kommunalen Bauvorhaben im Vermutungsfall, die nach § 128 BauGB nicht umlagefähig sind und dem Gemeinbedarf dienen.

Im Zuge des normalen Bauvollzugs ist vor Beginn von jeglichen Erdarbeiten (Abbruch Bestand, Oberbodenabtrag, Baugrubenaushub, Kellererweiterungen, etc.) ein zusätzliches und eigenständiges Erlaubnisverfahren nach dem Denkmalschutzgesetz erforderlich (Art. 7 BavDSchG).

Die Erlaubnis für diese archäologischen Grabungsarbeiten ist rechtzeitig vor Arbeitsbeginn bei der Unteren Denkmalschutzbehörde (Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA IV/62 T) zu beantragen.

In Ihrem Antrag werden in den Anlagen genau definierte Bereiche markiert. Hier wird dazu aufgefordert, vor und während der Baumaßnahmen archäologische Grabungen durchzuführen. Wir bitten um Verständnis, dass wir die weitere Vorgehensweise, wo und in welchem Umfang archäologische Grabungen stattfinden, eng mit den zuständigen Fachbehörden (Untere Denkmalschutzbehörde und Landesamt für Denkmalpflege) abstimmen werden und aktuell dazu noch keine abschließenden Aussagen treffen können.

Auch sind die aufgeführten Flächen unter anderem mit anderen Schutzgütern, zum Beispiel Biotopen, überlagert. Erst im weiteren Bauleitplanverfahren werden hier die Rahmenbedingungen definiert, wie mit den unterschiedlichen Anforderungen an die Schutzgüter umgegangen wird und wie die unterschiedlichen Belange miteinander kombinierbar sind.

Die Bedeutung des ehem. Außenlagers KZ-Außenlagers Dachau- Allach ist unumstritten. Es wurde darum gebeten, einen Vertreter des Bayerischen Landesamtes für Denkmalschutz in die nächste BA-Sitzung einzuladen, um dem BA 24 die Bedeutung des Geländes zu erläutern. Ich würde Sie bitten, dies in eigener Sache zu veranlassen.

Folgender Ansprechpartner seitens BLfD wurde uns hierzu Herr Haberstroh (Jochen. Haberstroh @blfd. bayern.de) genannt.

Dem Antrag Nr. 20-26 / B 05421 vom 16.05.2023 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen entsprochen werden. Er ist damit behandelt.

Mit freundlichen Grüßen gez.

